

KÜNSTLER
SOZIALKASSE

049/121-2/011-000-/87-1-M
2911310000010741
*2911310*0001074*0002464*

postcon



BENJAMIN PACKER
DONAUSTR. 129
VORDERHS PARTERRE LI
12043 BERLIN

Versicherungs-Nr. / Referat
65 181191 P 011 / 4121
- bitte stets angeben -

Ansprechpartner:
TEAM 412.1

Service-Center:
Tel. 04421 9734051500

Wilhelmshaven, 13.01.2022

B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr PACKER!

In der R E N T E N V E R S I C H E R U N G besteht

ab 04.10.2021
Versicherungspflicht nach § 1 KSVG

In der K R A N K E N V E R S I C H E R U N G besteht

ab 04.10.2021
Versicherungspflicht nach § 1 KSVG

In der P F L E G E V E R S I C H E R U N G besteht

ab 04.10.2021
Versicherungspflicht nach § 1 KSVG

B e g r ü n d u n g

Sie gehören zum Personenkreis der selbständigen Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG).

Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 KSVG).

Nach § 8 Abs. 1 KSVG beginnt die Versicherungspflicht grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Meldung bei der Künstlersozialkasse eingeht, sie beginnt jedoch frühestens mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Künstlersozialkasse bei der Unfallversicherung Bund und Bahn Postanschrift: 26380 Wilhelmshaven Hausanschrift: Gokerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven www.kuenstlersozialkasse.de	E-Mail: E-Mail für Künstler/Publizisten: auskunft@kuenstlersozialkasse.de E-Mail für Unternehmen/Verwerter: abgabe@kuenstlersozialkasse.de	Konten: Hamburger Sparkasse IBAN: DE18 2005 0550 1280 1233 55 HASPDEHHXXX BIC: HASP3333 Postbank-AG IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03 BIC: PBNKDE33
---	---	---

Sofern Versicherungsfreiheit nach den §§ 4, 5 KSVG besteht, beginnt die Versicherungspflicht nach Beendigung der entsprechenden Versicherungsfreiheit.

Die LEISTUNGEN aus der RENTENVERSICHERUNG werden von der Deutschen Rentenversicherung erbracht.

Zuständiger LEISTUNGSTRÄGER der KRANKENVERSICHERUNG ist die

TECHNIKER-KRANKENKASSE

Bitte wenden Sie sich im Leistungsfall an Ihre örtlich nächste Geschäftsstelle. Dort erhalten Sie auch Ihre Versicherungsunterlagen.

Die Leistungen aus der PFLEGEVERSICHERUNG werden von der Pflegekasse, die ebenfalls bei Ihrer Krankenkasse eingerichtet ist, erbracht.

Für die Zeit vom 01.11.2019 bis voraussichtlich 31.10.2022 gelten Sie als BERUFSANFÄNGER im Sinne des § 3 Abs. 2 KSVG. Bei Berufsanfängern besteht die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unabhängig von dem Erreichen eines Mindestarbeitseinkommens. Sollte es vor Ablauf des 31.10.2022 zu einer Unterbrechung Ihrer Tätigkeit kommen, würde sich die Berufsanfängerzeit entsprechend verlängern.

Berufsanfänger können sich auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Voraussetzung ist, dass sie Vertragsleistungen eines privaten Krankenversicherungsunternehmens beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen.

Der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung ist spätestens drei Monate nach Zugang dieses Bescheides bei der KSK zu stellen (Ausschlussfrist). Die private Kranken-/Pflegeversicherung muss dann innerhalb der 3-Monats-Frist beginnen. Wird eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ausgesprochen, so besteht Versicherungsfreiheit auch in der Pflegeversicherung nach dem KSVG.

Bei Befreiung von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Versicherung gewährt. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt analog zur Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung.

Der anliegenden Beitragsübersicht können Sie die Beitragsberechnung entnehmen.

Ihren aktuellen Kontostand können Sie dem anliegenden Kontoaus-



65-181191-P-011

zug entnehmen.

Ihre Tätigkeit im Bereich Colourgrading wurde nach Maßgabe von §§ 1 und 2 KSVG geprüft. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Bei Bekanntgabe des Bescheides im Ausland verlängert sich die Frist auf drei Monate.

Es stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können Ihren Widerspruch schriftlich erheben. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die:

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

2. Elektronische Form

a) Sie können Ihren Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung erheben. Dafür benötigen Sie selbst eine De-Mail-Adresse, d. h. Sie sind bei einem zertifizierten Anbieter registriert. Die De-Mail senden Sie bitte an:

poststelle@kuenstlersozialkasse.de-mail.de

b) Bei Anbindung an ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) wird der Widerspruch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Künstlersozialkasse gesandt, das im SAFE-Adressbuch zu finden ist.

Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Versicherungsträger eingegangen ist.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig (§ 33 Abs.5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Künstlersozialkasse



SEPA-Lastschriftverfahren(s. Anlage):

Die Beiträge sind jeweils am Fünften des Folgemonats fällig. Werden die Beiträge nicht spätestens zum Tag der Fälligkeit gezahlt, ist die Künstlersozialkasse verpflichtet, hierfür Säumniszuschläge zu erheben.

Um eine regelmäßige Beitragsentrichtung sicherzustellen, empfiehlt sich daher die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Einzelheiten über die Durchführung des Lastschriftverfahrens entnehmen Sie bitte dem anliegenden Merkblatt.



MITTEILUNGSPFLICHTEN :

Sachverhalte, die zu Änderungen in der Beurteilung der Versicherungspflicht führen können, wie z. B.

- Aufgabe der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit
- Änderung des Tätigkeitsschwerpunktes
- Beschäftigung von mehreren Arbeitnehmern
- Beginn/Ende einer abhängigen Beschäftigung
- Beginn/Ende einer anderen selbständigen Tätigkeit
- Ausweitung einer bisher geringfügig ausgeübten anderen selbständigen Tätigkeit (vgl. § 8 SGB IV)
- Bezug einer Rente
- Beginn/Ende des Bezuges von Leistungen der Agentur für Arbeit
- Beginn/Ende eines Studiums
- Rentenversicherungspflicht als Handwerker
- Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld sowie des Anspruches auf Krankengeld bzw. Übergangsgeld
- Verlegung des Tätigkeitsortes in das Ausland für mehr als ein Jahr
- Änderungen in der Höhe Ihres voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens oder Ihres Entgeltes aus abhängiger Beschäftigung
- Erzielung gewerblicher Einkünfte, die nicht aus der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit resultieren
- Beginn/Ende Bundesfreiwilligendienst, freiwilliger Wehrdienst, freiwilliges soziales/ökologisches/usw. Jahr

sind der Künstlersozialkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Des Weiteren teilen Sie uns bitte jede Änderung der Anschrift, des Tätigkeitsortes oder der Bankverbindung umgehend mit.

* * * * *
 * Sollten Sie über den Versicherungsbeginn hinaus noch freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entrichtet haben, beantragen Sie bitte die Erstattung der freiwilligen Beiträge beim zuständigen Versicherungsträger.
 * * * * *

Sollten Sie bisher bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert gewesen sein, haben Sie nach § 9 KSVG ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Sie können Ihren Krankenversicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem Sie Ihrem Krankenversicherungsunternehmen den Eintritt der Versicherungspflicht nach dem KSVG nachweisen (Kopie dieses Bescheides genügt).

Ein mit einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossener Vertrag zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit kann dann mit Eintritt der Pflegeversicherungspflicht ebenfalls gekündigt werden.

Dies gilt auch für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn dieser durch Ihre Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mitversichert wird (Familienversicherung).

WICHTIGER HINWEIS :

Die Künstlersozialkasse bewahrt Unterlagen aus einem Versicherungsverhältnis nicht unbegrenzt auf. Bescheide über wichtige rechtserhebliche Sachverhalte, die auf Dauer ihre Gültigkeit behalten oder Auswirkungen auf den künftigen Rentenanspruch haben, sollten Sie deshalb unbedingt zu Ihren Versicherungsunterlagen nehmen.



Finanzamt
Neukölln

12059 Berlin
Thiemannstr. 1
Tel. (030) 9024-16972

18.11.19
Zi 339

FA Neuk, Thiemannstr.1, 12059 Bln
00000513 18.11.19

Herrn
Benjamin
Packer
Nogatstr. 6
12051 Berlin

Gläubiger-ID DE02HST00000026026
Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63
BIC BELADEVB33XXX

Postbank Berlin
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00
BIC PBNKDE33XXX

01282

1002051



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Sehr geehrte Steuerzahlerin,
sehr geehrter Steuerzahler,

das Finanzamt hat Ihnen die Steuernummer

16/464/00507

zugeteilt.

Sie gilt für:

Einkommensteuer
Umsatzsteuer
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Bezeichnung des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit:
Digital Colourist

Bitte geben Sie immer die Steuernummer an, wenn Sie sich
an das Finanzamt wenden. Ihre Identifikationsnummer
(IdNr. 56 343 301 277)

ändert sich hierdurch nicht. Bei Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen
geben Sie bitte zusätzlich Ihre Identifikationsnummer zur o. g. Steuer-
nummer an.

Im Kalenderjahr der Aufnahme Ihrer beruflichen oder gewerblichen
Tätigkeit und im folgendem Kalenderjahr sind Sie verpflichtet, die
Umsatzsteuer monatlich anzumelden und abzuführen (§18 Abs. 2 Satz 4
UStG). Diese monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen müssen Sie
authentifiziert auf elektronischem Weg bis zum 10. Tag nach Ablauf
des Voranmeldungszeitraums an das Finanzamt übermitteln.

Sie erleichtern uns auch im Zahlungsverkehr die Arbeit, wenn
Sie den Verwendungszweck für Ihre Zahlung genau angeben
(Steuernummer, Steuerart und Zahlungszeitraum).
Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, verwenden
Sie für die Erteilung des Mandats bitte den Vordruck Ihres Finanzamts,
den Sie auf der Homepage Ihrer Finanzverwaltung finden.